

4945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht einerseits Änderungen des Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes - insbesondere Gleichstellungen, Anpassungen usw. - vor und berücksichtigt den mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielten Gehaltsabschluß, wodurch eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst von 2,87 Prozent und eine Sonderregelung für das Karenzurlaubsgeld für das Jahr 1995 erfolgt sind.

Von den genannten Regelungen sind insbesondere anzuführen:

1. Weiterhin Anwendung der für die Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen auf die Beamten, die in den auf Grund des EWR-Vertrages ausgliederten Bereichen, also der Fernmeldehoheitsverwaltung, beschäftigt sind,
2. Schaffung von Bestimmungen im B-GBG, mit denen die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen und ihre Vorsitzenden nach dem UOG 1993 mit jenen nach dem bisherigen UOG gleichgestellt werden,

3. Ersatz fehlerhafter Ausdrücke und Zitierungen der in letzter Zeit ergangenen umfangreichen Novellen zu den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Besoldungsreformgesetzes 1994, BGBl.Nr. 550, durch die richtigen Texte,
4. Schaffung der Möglichkeit, freie Planstellen auch nach erfolgter Ausschreibung mit geeigneten Bundesbediensteten ohne Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zu besetzen,
5. Regelung der Wirksamkeit des Anfalles, der Änderung und der Einstellung von Vergütungen analog der Regelung über den Monatsbezug,
6. Angleichung des LLDG 1985 an das LDG 1994 hinsichtlich der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung,
7. Möglichkeit des Widerrufs einer Austrittserklärung bis spätestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit, danach nur mit Zustimmung der Dienstbehörde,
8. Eröffnung der Verwendungsgruppe L 2a 1 für Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die die Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben, und damit gleiche Aufstiegsmöglichkeit wie für solche Lehrer in einem vertraglichen Dienstverhältnis,
9. Klarstellung bei Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung des Grundsatzes tatsächlich entstandener Mehraufwendungen,
10. Anpassung der Reisegebührenregelung für die mit der Spielbankenaufsicht betrauten Beamten an die organisatorischen Änderungen, die als Folge der Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eingetreten sind,

11. Regelung pensionsrechtlicher Bestimmungen für Militärpersonen auf Zeit,
12. Dauer des Dienstverhältnisses für Militärpiloten auf Zeit,
13. Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Dienstprüfung der Grundausbildung II für Bedienstete im Postautodienst, die an kleineren Postautostellen die Vorverwendungserfordernisse nur vertretungsweise erbringen können,
14. Einbau der Regelungen des Post- und Telegraphenpensionsgesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen in das Pensionsgesetz 1965.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 12 19

Ludwig Bieringer
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender